

RS Vwgh 1997/9/10 97/21/0489

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §24;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/02/19 92/17/0290 1

Stammrechtssatz

Nach § 24 ZustG kann ein bereits versandbereites Schriftstück dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde gegen eine schriftliche Übernahmsbestätigung ausgefolgt werden. Die Ausfolgung hat die Rechtswirkungen der Zustellung (Hinweis Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, S 124).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210489.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at